



SATZUNG

des Turn- und Sportvereins 1869 Herleshausen e.V.



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1869 Herleshausen eingetragener Verein“ (TSV1869 e.V.). Er ist aus dem am 20. September 1869 gegründeten „Herleshäuser Turnerbund“ entstanden.
- (2) Der TSV 1869 e.V. hat seinen Sitz in Herleshausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der TSV 1869 e.V. verfolgt den Zweck, seinen Mitgliedern Gelegenheit und Anleitung zu geregelterm Turn-, Spiel- und Sportbetrieb als Mittel der körperlichen Ertüchtigung zu geben.
- (2) Der TSV 1869 e.V. ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und in den für ihn zuständigen Landes- und Spitzenverbänden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der TSV 1869 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen gemäß § 2 (1).
- (2) Der TSV 1869 e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des TSV 1869 e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden (Ehrenamtspauschale). Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit sowie ggf. Vertragsinhalte und Bedingungen trifft der Vorstand. Über entgeltliche Tätigkeit (Aufwandsentschädigung) von Vorstandsmitgliedern entscheidet der Vereinsrat.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des TSV 1869 e.V. an die politische Gemeinde Herleshausen, die es treuhänderisch für einen im Ortsteil Herleshausen neu zu gründenden Sportverein zu verwenden hat. Tritt dies innerhalb von fünf Jahren nicht ein, ist die Gemeinde berechtigt, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Der TSV 1869 e.V. regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er gibt sich zu diesem Zwecke insbesondere Ordnungen.
- (2) Diese Ordnungen und Entscheidungen der Organe des TSV 1869 e.V. sind für alle Mitglieder verbindlich.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Ergänzungen und Änderungen der Ordnungen können durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Sie sind durch den Vereinsrat zu bestätigen.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Der TSV 1869 e.V. führt als Mitglieder:

- a) Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) Jugendliche von 14 – 17 Jahren
- c) Kinder unter 14 Jahren
- d) Ehrenmitglieder

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- (2) Wer Mitglied werden will, legt dem TSV 1869 e.V. einen Aufnahmeantrag vor, Kinder und Jugendliche müssen außerdem die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beifügen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch die Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedschaftsbeitrages. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.
- (4) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ältestenrates (Ehrenrates) gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch Tod
- (2) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und sechs Wochen vorher zu erfolgen hat. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand.
- (3) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a) sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein nicht erfüllt
- (4) durch Ausschluss, der erfolgen kann:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - b) wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins

Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet.

III. Rechte und Pflichten

§ 8 Rechte

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und im Rahmen ihrer Stimmberechtigung an Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren. Bei der Wahl eines Jugendwartes (Beisitzer gem. § 15 d) steht das Stimmrecht allen Kinder und Jugendlichen ab 10 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, das eines Nichtstimmberechtigten durch seinen gesetzlichen Vertreter. Der Nichtstimmberechtigte kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seines gesetzlichen Vertreters vorlegt.
- (4) Wählbar sind alle volljährigen ab 18 Jahre und vollgeschäftsfähigen Mitglieder.
- (5) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
- (6) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung des Vorstandes oder eines Vereinsmitarbeiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
- (7) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 9 Pflichten

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- (1) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen
- (2) den Anordnungen des Vorstandes und der Vereinsmitarbeiter Folge zu leisten
- (3) den finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen
- (4) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln

IV. Haushalt und Finanzen

§ 10 Haushalt

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich für Zwecke des Sports zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Näheres bestimmt die Finanzordnung.
- (3) Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

§ 11 Beiträge

- (1) Der TSV 1869 e.V. erhebt von seinen Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr, Beiträge und unter bestimmten Voraussetzungen Umlagen. Die Ehrenmitglieder sind frei, desgl. Ehrenvorsitzende.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Beiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

V. Organe

§ 12 Organe

- (1) Organe des TSV 1869 e.V. sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vereinsrat
 - c) der Vorstand
 - d) der Ältestenrat zugleich der Ehrenrat
 - e) die Abteilungsversammlungen.
- (2) Von allen Mitgliederversammlungen, Vereinsratstagungen, Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie Abteilungsversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (3) Einzelheiten über Versammlungen, Tagungen und Sitzungen der Organe regelt die Geschäftsordnung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TSV 1869 e.V.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung
 - d) Neuwahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer, des Ältestenrates soweit diese erforderlich sind
 - e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein müssen
 - f) Genehmigung des Veranstaltungskalenders
 - g) Beratung des Haushaltsplanentwurfes
 - h) Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und falls erforderlich der außerordentlichen Beiträge (Umlagen)
 - i) Genehmigen des Haushaltsplanes

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und der Vorstand es beschließt oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann spätestens vier Wochen nach Antragseingang einzuberufen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliedsversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch Aushang in den Vereinskästen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (5) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende bzw. der Versammlungsleiter.
- (7) Schriftliche bzw. geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn dies die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- (8) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung schriftlich vorliegt.

§ 14 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus:
 - a) den gewählten bzw. bestätigten Vorstandsmitgliedern
 - b) den gewählten Abteilungsleitern und Abteilungsmitarbeitern
 - c) den vom Vorstand berufenen Vereinsmitarbeitern, Funktionen (Aufgaben) können zusätzlich gewählt werden
 - d) den Mitgliedern des Ältestenrates
 - e) den Kassenprüfern.
- (2) Der Vereinsrat ist das zweithöchste Organ. Ihm obliegt insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (3) Die Gründung oder Auflösung von Abteilungen oder Start- und Spielgemeinschaften erfolgt im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsrates.
- (4) Der Vereinsrat tritt in der Regel einmal (Halbjahrestagung) zusammen und ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) bei Bedarf aus maximal fünf Beisitzern mit gleichem Stimmrecht.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
- (5) Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinander folgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muss es aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Vorstandsmitglied kann in der laufenden Wahlperiode kein Vorstandsamt mehr bekleiden. Die Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeit der Vorstandmitglieder regelt die Geschäftsordnung in Verbindung mit einem vom Vorstand zu beschließenden Organisationsplan.
- (6) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
- (7) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenden Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.
- (8) Ausschüsse sind nach Bedarf zu bilden. Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt die Geschäfts-, die Jugend- und Abteilungsordnung.

§ 16 Ältestenrat (Ehrenrat)

- (1) Der Ältestenrat (Ehrenrat) besteht aus mindestens drei, höchstens aus fünf Mitgliedern, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter wählen.
- (2) Mitglieder des Ältestenrates können nur Mitglieder sein, die das 40. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen, Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
- (5) Im Bedarfsfall übt der Ältestenrat die Funktion des Ehrenrates aus. Näheres bestimmt die Ehrungs- und Rechtsordnung.

§ 17 Abteilungsversammlungen

Die Abteilungsversammlungen sind die jeweils obersten Organe der in fachlichen Abteilungen entsprechend der Gliederung der Hessischen Landesverbände zusammengefassten Mitglieder. Ordentliche Abteilungsversammlungen sind alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihnen obliegt, neben der Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Abteilungsführung, die Entlastung und Neuwahlen des Abteilungsleiters und der Abteilungsmitarbeiter sowie die Festlegung von Abteilungsvorhaben einschließlich Wettkampf- und Übungsbetrieb. Weiteres wird in der Geschäfts- und Abteilungsordnung bestimmt.

§ 18 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes § 15 Abs. 1 a - d, die Kassenprüfer, die Mitglieder des Ältestenrats werden von der Mitgliederversammlung und die Abteilungsleiter und die erforderlichen Abteilungsmitarbeiter von den Abteilungsversammlungen jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Die nach Abs. 1 a – d gewählten Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis die jeweiligen Nachfolger ordnungsgemäß bestellt sind.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Sollte in der JHV kein Vorstand i. S. d. § 26 BGB gewählt werden, so hat sechs Wochen später eine außerordentliche JHV mit dem Tagesordnungspunkt „Neuwahlen“ stattzufinden. Die Wahl der Abteilungsleiter und Abteilungsmitarbeiter wird durch den Vorstand bestätigt.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines nach Abs. (1) gewählten Mitgliedes beruft der Vorstand durch Beschluss für den Rest der Wahlperiode einen Ersatzmann.
- (6) Scheiden mehr als die Hälfte der in der Mitgliederversammlung gewählten oder berufenen Vorstandsmitglieder aus, so haben innerhalb von sechs Wochen Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen.

VI. Bestimmungen

§ 19 Haftung

- (1) Der TSV 1869 e.V. haftet für Unfälle im Rahmen der über den Landessportbund Hessen e.V. abgeschlossenen Sport- und Haftpflichtversicherung.
- (2) Für den Verlust von Sachen haftet der Verein nicht.

§ 20 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen sowie der jeweiligen Fachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personengebundene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden soweit gefordert: Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail Adresse.

- (3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und, soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich, Alter oder Geburtsjahrgang.
- (4) Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder (ggf. auch von anderen Ereignissen mit anderen Daten). Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und soweit erforderlich Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt zeitnah nach dem Widerspruch Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- (5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrecht) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (6) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 21 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

§ 22 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall eines bisherigen Zwecks ist nur möglich, wenn der Vorstand oder $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt und die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn herabsinkt.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen, soweit es nicht durch Beihilfen des Landessportbundes Hessen e.V. erworben wurde, an diesen zurück zu zahlen ist, gemäß § 4 Abs. 5 an die Gemeinde Herleshausen übergeben.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Diese von der Mitgliederversammlung am 06. Januar 1978 beschlossene Fassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die von der Mitgliederversammlung am 27.02.2016 beschlossenen Änderungen sind in dieser Fassung berücksichtigt.